

Hausordnung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums, Schweich

„Es gibt kaum ein beglückenderes Gefühl, als zu spüren, dass man für andere Menschen etwas sein kann“ (Dietrich Bonhoeffer)

1. Präambel, Geltung

Die Hausordnung basiert auf den im Leitbild und in der Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO) formulierten allgemeinen Grundsätzen, Bildungs- und Erziehungszielen. Das alltägliche Zusammenleben und die Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft erfordern jedoch konkrete Absprachen und Regelungen.

- 1.1** Diese Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Mitarbeitenden, Eltern und Gästen unserer Schule und schützt darüber hinaus die Rechte aller Menschen, die in der Schulgemeinschaft miteinander leben, arbeiten und lernen.
- 1.2** Die folgenden allgemeinen Rechte und Pflichten gelten auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts und bei sonstigen Veranstaltungen auf dem Schulgelände.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

Die Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens. Alle Schülerinnen und Schüler haben das gleiche Recht, die Angebote der Schule zu nutzen. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern arbeiten in gemeinsamer Verantwortung an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele unserer Schule.

Dazu ist das Bemühen aller Beteiligten um ein angenehmes Schulklima, so wie es in der Schulvereinbarung zum Ausdruck kommt, eine Grundvoraussetzung. Die Schulvereinbarung bildet daher mit ihren allgemeinen Verhaltensregeln die inhaltliche Grundlage für das Miteinander aller Menschen am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium.

3. Allgemeine Regelungen

3.1 Zeiten

Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit werden von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften erwartet. Es gilt das jeweils aktuelle Stundenraster.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, auf ihre Lehrkraft zu warten. Bei Nichterscheinen einer Lehrkraft melden sich die Schülerinnen/Schüler (in der Regel die Klassensprecher/innen) spätestens zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder Lehrerzimmer.

3.2 Eigentum

Jeder achtet darauf, dass fremdes Eigentum und Schuleigentum sorgfältig behandelt, nicht beschädigt, nicht verdreckt, nicht zerstört oder entwendet wird. Im Schadensfall haftet der Verursacher.

3.3 Wert- und Fundsachen

Größere Geldmengen und Wertgegenstände sollen grundsätzlich nicht in die Schule mitgebracht werden. Um Diebstähle zu vermeiden, müssen Geldbeutel und Geld stets weggeschlossen oder am Körper getragen werden.

Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben. Bei Nichtabholung bis zum jeweiligen Schuljahresende kommen sie einer Hilfsorganisation zugute oder werden entsorgt.

3.4 Elektronische Geräte

Aus pädagogischen, gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Gründen sind elektronische (Unterhaltungs-)Geräte am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium nicht erlaubt.

Dies betrifft insbesondere Smartphones. Sie müssen mit dem ersten Klingelzeichen ausgeschaltet und bis zum Ende des Schultages im Schülerspind eingeschlossen werden. Fotografische und akustische Aufnahmen ohne Erlaubnis einer Lehrkraft sind verboten.

Wearables (u.a. Smartwatches, Fitnesstracker, Kopfhörer, ...) dürfen im Unterricht nicht aktiv genutzt werden und sind während allen Leistungsüberprüfungen auf dem Lehrerpult abzulegen.

Über die Verwendung derartiger Technik zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet die verantwortliche Lehrkraft. Diese kann darüber hinaus in dringlichen Fällen, z.B. zur Benachrichtigung der Eltern, Ausnahmen gestatten.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Nutzung von Mobiltelefonen und elektronischen Geräten bei Klassenfahrten, Unterrichtsgängen und Abendveranstaltungen obliegt ebenfalls der verantwortlichen Lehrkraft.

Sonderregelungen für die MSS

Schülerinnen und Schülern der MSS ist in ihren Freistunden die Nutzung von Smartphones ausschließlich im MSS-Raum gestattet. Bei Wiederbeginn des Unterrichts sind die Geräte im Spind einzuschließen.

Das Mitbringen von Laptops und Tablets ist lediglich den Schülerinnen und Schülern der MSS erlaubt und nur nach vorheriger Unterzeichnung der Nutzungsordnung privater Endgeräte am DBG gestattet. Die Benutzung im Unterricht ist ausschließlich für das Anfertigen von handschriftlichen Mitschriften gestattet. Über weitergehende Anwendungen entscheidet im Einzelfall die jeweilige Lehrkraft.

Die jeweilige Fachkonferenz entscheidet über die Lehrwerke. Digitale Bücher dürfen mit Einverständnis der Lehrkraft verwendet werden.

Bildaufnahmen, Video- oder Tonmitschnitte sowie das Abfotografieren von Tafelbildern o.ä. sind ohne Genehmigung der Lehrkraft nicht gestattet!

Das Nicht-Verwenden eines mobilen Endgerätes darf nicht zu einem Nachteil führen.

Die Schule kann bei Verstoß oder aus pädagogischen Gründen die Nutzung eines digitalen Endgerätes untersagen.

Bei Schäden an einem privaten digitalen Endgerät ist eine Haftung durch die Schule ausgeschlossen. Das Risiko einer Beschädigung trägt allein der jeweilige Nutzer – Ansprüche, die aus mutmaßlicher Sachbeschädigung entstehen, sind privatrechtlich durchzusetzen.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft ist es auch Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I erlaubt, einen Laptop oder ein Tablet in der Schule zu benutzen.

Wird ein elektronisches Gerät trotz des Verbotes benutzt oder – im Falle eines Laptops/Tablets – nicht ausschließlich zu Arbeitszwecken verwendet, so wird es von der unterrichtenden bzw. Aufsicht führenden Person eingezogen und der Schulleitung übergeben. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler werden über das Einbehalten des Gerätes in Kenntnis gesetzt.

Bei erstmaligem Verstoß kann die Schülerin, bzw. der Schüler selbst das Gerät frühestens am Ende des jeweiligen Schultages bei der Schulleitung abholen. Bei wiederholtem Verstoß können die Eltern das Gerät bei der Schulleitung abholen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler bekommen ihr Gerät ebenfalls nur von der Schulleitung frühestens am Ende des jeweiligen Schultages ausgehändigt.

3.5 Essensregelung

Das Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

Während des Unterrichts ist die Einnahme von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt; Lehrkräfte können Ausnahmen gestatten.

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nehmen unter Aufsicht am Mittagessen teil.

Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist die Teilnahme am Mittagessen freigestellt.

Das Mitbringen und der Verzehr von warmen Speisen auf das Schulgelände ist ausschließlich für Oberstufenschülerinnen und -Schüler im MSS-Raum gestattet.

Jacken, Mäntel und Taschen dürfen aus Platz- und Hygienegründen nicht mit in oder vor den Speisesaal gebracht werden.

3.6 Rauchen / Alkohol / Drogen

Das Mitführen, Aufbewahren und der Konsum jeglicher Drogen sind auf dem Schulgelände untersagt. Dies beinhaltet auch alle legalisierten Drogen wie beispielsweise Alkohol, Zigaretten oder Cannabis.

Das Betreten des Schulgeländes im berauschten Zustand ist nicht gestattet.

Über Ausnahmen vom Verbot des Alkoholkonsums entscheidet die Schulleitung.

3.7 Kleiderordnung

Alle am Schulleben Beteiligten kommen bei jeder Witterung in angemessener Bekleidung in die Schule.

Denn die Rücksichtnahme beginnt mit respektvollem Umgang miteinander, den wir sowohl in unserem Sprachgebrauch als auch in der schulischen Kleidung pflegen.

3.8 Müll

Alle sind aufgefordert, die Menge des anfallenden Mülls möglichst gering zu halten. Dazu gehören insbesondere die Vermeidung von Einwegverpackungen (z.B. Plastikflaschen) und der maßvolle Umgang mit Schreib- und Kopierpapier, Papierhandtüchern und Toilettenpapier.

Der Müll wird getrennt in den entsprechenden Behältnissen gesammelt.

4. Orte und Räume

4.1 Schulgelände und Schulhof

Das Schulgelände umfasst den eingezäunten Bereich sowie die Parkplätze vor dem Zaun. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen den eingezäunten Bereich während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Als Ausnahmen gelten genehmigte Beurlaubungen durch die Schulleitung oder durch die Aufsicht führende Lehrkraft (Vermerk im digitalen Klassenbuch). Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände während der großen Pausen und in Freistunden verlassen.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 sollen zur großen Pause das Pavillongebäude verlassen und sich auf den Schulhof begeben. Bei unzumutbaren Witterungsverhältnissen kann die Aufsicht führende Person den weiteren Aufenthalt im Schulgebäude gestatten.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 – 13 dürfen sich während der Pausen sowohl auf dem Schulhof als auch in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Schulgebäudes aufhalten (vgl. 6. Aufsichten).

Vor der großen Pause sowie nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Klassenräume im Pavillon abzuschließen, ebenso, wenn sie nicht genutzt werden. Die Fachzentren werden nach jeder Unterrichtsstunde abgeschlossen. Diese werden nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten.

Das Schneeballwerfen sowie sogenannte „Wasserschlachten“ sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Im Bereich der Basketballkörbe und Tischtennisplatten ist die Benutzung des jeweiligen Sportgerätes mit den passenden Bällen erlaubt.

Das Fußballspielen ist ausschließlich auf der Außensportanlage erlaubt.

Schulfremde Personen dürfen sich nur nach Anmeldung im Sekretariat oder mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände aufhalten.

Außerschulische Nutzer von schuleigenen Räumen wie Sportvereine usw. haben sich an die sie betreffenden Regeln dieser Ordnung zu halten.

4.2 Außensportanlage

Die Nutzung der Außensportanlage durch Lerngruppen (Sportunterricht) hat Vorrang vor der Nutzung durch außerunterrichtliche Gruppen.

Die Außensportanlage darf genutzt werden, sobald eine Aufsicht gewährleistet ist. Die Schulleitung oder eine Aufsichtsperson kann die Nutzung zeitweilig untersagen.

Der Außensportplatz ist grundsätzlich für alle Sportarten offen. Aufeinander Rücksicht nehmen und Verletzungsgefahr vermeiden muss die Aufgabe aller Nutzer sein.

Klettern an Tornetzen und an der Umzäunung ist nicht gestattet.

4.3 Sporthalle

Für die Sporthalle gilt eine eigene Hallennutzungsordnung.

Die Sportlehrkraft betritt als erste die Halle und verlässt sie als letzte.

Das Tragen von Schmuck, Uhren und Wearables während des Sportunterrichtes ist untersagt. Sie sollten im Spind eingeschlossen sein oder in der Wertsachenbox in der Sporthalle hinterlegt werden. Für Gegenstände in dieser Box wird keine Haftung übernommen.

Schülerinnen und Schüler, die am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen können, müssen dennoch beim Sportunterricht anwesend sein.

4.4 Leichtathletikanlage

Während des Sportunterrichtes kann die Leichtathletikanlage des Kreises Trier-Saarburg aufgesucht werden. Es gelten dort die gleichen Bestimmungen wie während des Sportunterrichtes auf dem schuleigenen Gelände und zusätzlich die Regelungen, die der Kreis Trier-Saarburg als Eigentümer der Anlage aufgestellt hat.

4.5 Sekretariat / Verwaltung

Das Sekretariat und die Verwaltung sind auch für schulfremde Personen und Einrichtungen zu den festgelegten Öffnungszeiten zugänglich (Besuche, Bewerbungen, Anmeldungen, Post usw.).

Aus Gründen der Diskretion darf der Arbeitsbereich nicht ohne Zustimmung der dort tätigen oder zeitweise eingesetzten Personen oder der Schulleitung betreten werden.

4.6 Lehrerzimmer

Aus Gründen der Diskretion haben Schülerinnen und Schüler höchstens in Ausnahmefällen und nur in Begleitung einer verantwortlichen Lehrkraft kurzfristig Zugang zum Lehrerzimmer. Dies gilt auch für Eltern, weitere Familienangehörige und alle schulfremden Personen.

Praktikantinnen und Praktikanten, sowie Referendarinnen und Referendare sind für die Zeit ihrer Tätigkeit Mitglieder des Lehrkörpers.

4.7 Computerräume und EDV-Anlagen

Die Nutzung der Computerräume sowie der sonstigen EDV-Anlagen werden durch eine eigene Nutzungsordnung geregelt.

4.8 Naturwissenschaftliche Räume

Zusätzlich zu den Regelungen der Hausordnung gelten in den naturwissenschaftlichen Räumen weitere Bestimmungen. In jeder naturwissenschaftlichen Lerngruppe wird durch die jeweilige Fachkraft eine Sicherheitsbelehrung durchgeführt.

4.9 Selbstlernzentrum

Das Selbstlernzentrum steht allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Verfügung. Die Einzelheiten der Nutzung sind in einer eigenen Ordnung festgelegt.

4.10 Spindräume und MSS-Aufenthaltsraum

Mittelstufe:

Für jeweils zwei Jahrgänge der Mittelstufe sind gemeinsame Spindräume bereitgestellt. Vier Klassenverbände teilen sich diesen Raum. In ihrer Verantwortung liegt es, diesen Raum in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu belassen. Die Reinigung erfolgt abwechselnd durch die für den festgelegten Zeitraum verantwortliche Klasse, die diese Aufgabe als Klassendienst (siehe Punkt 5.1.) selbst regelt.

Oberstufe:

Für die Oberstufe gilt eine entsprechende Regelung für ihren Aufenthaltsraum. Die jeweilige Verantwortung alterniert zwischen den Stammkursen.

4.11 Parkplatz

Zufahrt zum schuleigenen Parkplatz haben nur Mitglieder der Schulgemeinschaft sowie Besucher. Die Schule übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.

Eltern sollen zum Bringen und Abholen ihrer Kinder den Schwimmbad-Parkplatz benutzen, um die Verkehrssituation in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße zu entschärfen. Die Zufahrt über die Dietrich-Bonhoeffer-Straße ist nur für den Ausnahmefall vorgesehen.

4.12 Grillplatz

Der schuleigene Grillplatz darf von Mitgliedern der Schulgemeinschaft nach Genehmigung durch die Schulleitung und unter Aufsicht einer Lehrkraft benutzt werden.

5. Dienste

Zu unserem gemeinschaftlichen Zusammenleben gehört auch die Übernahme von Diensten, die zum Gelingen des Schullebens und Wohlbefinden jedes Einzelnen notwendig sind. Die Klassenleitungen bzw. Stammkursleitungen achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die ihnen anvertrauten Dienste ausführen.

5.1 Klassendienste

Jede Klasse regelt mit ihrem Klassenleitungsteam die Übernahme der Klassendienste. Die Dienste werden im (digitalen) Klassenbuch vermerkt oder im Klassenraum ausgehängt.

5.2 „Pickdienst“ und Küchendienst

Die Reinigung der Schulhöfe erfolgt durch die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 (siehe besondere Regelungen „Pickdienst“).

Der Küchendienst in den beiden Mensen wird laut Plan von den jeweils zuständigen Klassen durchgeführt. Es gelten die speziellen Regelungen zum Mittagessen in der Pavillonmensa sowie in der großen Mensa.

Auf Sauberkeit und hygienische Grundsätze ist dabei besonders zu achten.

6. Aufsichten

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der gesamten Schulzeit und bei jeder Schulveranstaltung der Aufsichtspflicht der Schule. Die Lehrkräfte haben allen Schülerinnen und Schülern gegenüber das Recht, Weisungen zu erteilen. Die Schülerinnen und Schüler haben auch den Anordnungen der weiteren Mitarbeiter im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben (Hausmeister, Sekretärinnen, SLZ-Mitarbeiter, Küchenpersonal, BITS-Lehrkraft ...) Folge zu leisten.

Die konkreten Aufgaben und Aufsichtsbereiche werden durch die Schulleitung festgelegt.

7. Unterrichtsversäumnisse

7.1 Fehltage / Entschuldigungen

Jede Schülerin/jeder Schüler ist zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Versäumnisse von minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen von einem Personensorgeberechtigten, solche von volljährigen Schülerinnen und Schülern von ihnen selbst entschuldigt werden und spätestens am gleichen Tag vor 08:30 Uhr, bei Klassen- oder Kursarbeiten bereits vor 8.00 Uhr im Sekretariat gemeldet werden.

Die Meldung kann von Eltern telefonisch oder per E-Mail über das Sekretariat erfolgen, eine Krankmeldung kann auch über den personalisierten Zugang des digitalen Klassenbuches gemeldet werden. Nur im letztgenannten Fall ist eine schriftliche Entschuldigung nicht mehr erforderlich.

Eine schriftliche Entschuldigung, sofern erforderlich, muss zur nächsten Unterrichtsstunde, spätestens jedoch fünf Schultage nach Ende der Erkrankung der Klassenleitung (Unter- und Mittelstufe) oder der Stammkursleitung (MSS) vorliegen.

7.2 Erkrankung während der Unterrichtszeit

Erkrankt eine minderjährige Schülerin/ein minderjähriger Schüler während der Unterrichtszeit, so informiert sie/er die nachfolgende Fachlehrkraft und meldet sich im Sekretariat. Ist eine weitere Teilnahme am Unterricht nicht möglich, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Die Schülerin/der Schüler ist zeitnah im Sekretariat abzuholen.

Liegt bereits morgens vor Schulbeginn eine Erkrankung vor, gilt die Verfahrensweise aus 7.1.

7.3 Weitere Regelungen

Bei längerfristiger Erkrankung ist eine tägliche Krankmeldung bzw. die Krankmeldung für den gesamten Zeitraum erforderlich.

Schülerinnen und Schüler mit meldepflichtigen Krankheiten nach §34 IfSG dürfen den Unterricht sowie Schulveranstaltungen nicht besuchen. Die Schule ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren. Sie kann vor Wiederaufnahme der Teilnahme am Unterricht eine ärztliche Unbedenklichkeits-bescheinigung anfordern. Unabhängig von dieser Hausordnung gilt IfSG §34.

7.4 Beurlaubungen

Vorhersehbare Arztbesuche, Heilbehandlungen und sonstige außerunterrichtliche Verpflichtungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Kann eine Schülerin/ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so ist in jedem Fall vorher eine Beurlaubung zu beantragen. Für Arzttermine ist dies auch über das digitale Klassenbuch möglich.

Ist in der fraglichen Zeit bereits eine Klassenarbeit/Klausur angekündigt, kann die Beurlaubung nur in Rücksprache mit der betreffenden Fachlehrkraft erfolgen.

Zuständig für die Beurlaubung ist:

- für eine Unterrichtsstunde die betreffende Fachlehrkraft
- für ein bis zwei Unterrichtstage die Klassenleitung / Stammkursleitung
- für mehr als zwei Unterrichtstage die Schulleitung.

Eine Beurlaubung für den letzten Schultag oder mehrere Schultage vor und nach den Ferien bzw. Feiertagen kann nur die Schulleitung und auch nur in begründeten Ausnahmefällen gewähren. Eine Beurlaubung zur Verlängerung einer Reise ist nicht möglich.

8. Sicherheit

Es ist nicht erlaubt, Waffen und andere Gegenstände, die die Sicherheit gefährden, in die Schule mitzubringen.

Wegen der Verletzungsgefahr ist das Rennen und Ballspielen in den Schulgebäuden nicht gestattet.

Aus Sicherheitsgründen ist das Benutzen von Inline-Skates, Skateboards, Schuhen mit Rollen u.ä. nicht erlaubt.

Innerhalb des umzäunten Schulgeländes ist Fahrrad- und Rollerfahren nicht gestattet.

Die Schulhöfe sind für motorisierte Fahrzeuge gesperrt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung. Das Abstellen von E-Rollern und E-Bikes an Fahrradständern innerhalb des umzäunten Schulgeländes ist zulässig.

Der gesetzliche Unfallschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, die Pausenzeiten und sonstige Schulveranstaltungen sowie auf den Schulweg. Der Versicherungsschutz erlischt bei unberechtigtem Verlassen des Schulgeländes und bei Unterbrechung des Schulweges.

Im Feueralarmfall verlassen die Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Schulgebäude auf den dafür vorgesehenen Fluchtwegen und versammeln sich klassen- und kursweise auf den verabredeten Sammelstellen. Im Alarmfall ist der in den Klassenräumen ausgehängte Notfallplan zu befolgen.

Auf den Gängen und teilweise in den Räumen hängen Fluchtpläne aus, die Fluchtwege und Fluchttüren sind durch die grünen Deckenzeichen gekennzeichnet.

Die Ablage von Taschen im Gebäude darf Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

Türen und Fenster dürfen nicht manipuliert werden.

Unfälle während der Schulzeit oder bei schulischen Veranstaltungen sind unverzüglich der Aufsicht führenden Lehrkraft sowie im Schulsekretariat zu melden.

9. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Hausordnung können pädagogische oder disziplinarische Maßnahmen gemäß der Schulordnung nach sich ziehen.

Den Schülerinnen und Schülern und den Personensorgeberechtigten wird bei Aufnahme in die Schule diese Hausordnung ausgehändigt. Sie bestätigen durch Unterschrift die Kenntnisnahme.

Diese Hausordnung wurde am 14.12.2010 von der Schulkonferenz beschlossen und am 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Die letzte Änderung wurde am 26.06.2024 auf Beschluss der Schulkonferenz durchgeführt und tritt am 01.08.2024 in Kraft.